

Die Preussischen Gesetze  
zum  
**Schutze der Forsten und Forstbeamten**

nebst dem  
Strafverfahren vor dem Einzelrichter, den Instruktionen  
für die Polizeianwälte

und  
einem Anhange, die Jagdgesetze enthaltend,

zum praktischen Gebrauche  
für  
Forstbeamte, Waldeigenthümer und Forstpolizeianwälte

zusammengestellt und erläutert

durch

**F. J. J. Bank,**  
Königl. Staatsanwalt.

---

B e r l i n.  
Druck und Verlag von Georg Reimer.  
1867.



## V o r w o r t.

---

Der Schutz der Forsten, der im Interesse des gemeinen Wohles von immer mehr hervortretender Bedeutung ist, hat für das damit betraute Personal eine polizeiliche Exekutivgewalt im Gefolge, deren Ausübung ihrerseits wiederum durch besondere Gesetze geschützt ist. Die Oberforstbeamten haben ferner innerhalb ihrer Reviere die Polizeiverwaltung und die meisten von ihnen sind gleichzeitig zu Polizeianwälten für die darin vorkommenden Forststrevel ernannt. Diese Verhältnisse machen es zu einer Nothwendigkeit, daß der Forstmann über einen nicht unbeträchtlichen Theil sowohl des materiellen Strafrechts, als des Strafprozesses unterrichtet sei, oder sich wenigstens in jedem Augenblicke unterrichten kann.

Das einschlagende Material ist aber in der Preussischen Gesetzgebung so zerstreut, daß eine vollständige Uebersicht selbst für den Juristen ihre Schwierigkeiten hat. Der Forstmann wird sich meist gar nicht im Besitze der erforderlichen Quellen befinden, und wenn dies auch der Fall, vermag er jedenfalls in der ungeordneten Masse das gerade Gesuchte nur mühselig aufzufinden. Noch weniger sind ihm in der Regel die Auslegungen und Erläuterungen zugänglich, welche die einzelnen Gesetze durch Rechtsprechung und Erlasse der Verwaltungsbehörden erfahren haben.

Diesen Uebelständen abzuhelpfen, ist der Zweck des vorliegenden Sammelwerks. Ich habe darin alle auf den Schutz der Forsten und Forstbeamten bezüglichen Bestimmungen von allgemeinerer Geltung vollständiger, als es bisher irgendwo von amtlicher oder privater Seite geschehen ist, in möglichst übersichtlicher Weise zusammengestellt, dieselben dem praktischen Gebrauche entsprechend kommentirt, auch für die Forstpolizeianwalte eine Uebersicht des Verfahrens nebst den betreffenden Instruktionen beigelegt. Ein Anhang des Werkes enthält endlich das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 und das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. In dieser Gestalt wird, hoffe ich, meine Arbeit dem ausübenden Forstmanne eine willkommene Erscheinung sein und ihm für die Praxis einen erschöpfenden, brauchbaren Anhalt bieten.

Friedeberg i. d. Neumark, März 1867.

B.

# Uebersicht des Inhalts.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern am Rande des Textes.)

## Einleitung:

Quellen des Forstrechts, insbesondere die Befugniß der Bezirksregierungen und Ortspolizeibehörden zum Erlaß polizeilicher Verordnungen nach §§. 5 ff. des Ges. vom 11. März 1850 No. 1—4.

## Erster Theil: Materielle Bestimmungen.

### I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe aus dem Str.-Ges.-Buch.

1. Einleitende Bestimmungen . . . . . No. 5—9.
2. Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen, insbesondere a. Versuch, b. Theilnahme, c. Begünstigung, d. Straf-Ausschließungs- und Milderungs-Urtheile, e. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen, f. Rückfall . . . . . No. 10—30.
3. Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen . . . . . No. 31—38.

### II. Spezielle Bestimmungen.

#### A. Schutz der Forsten.

1. Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend . . . . . No. 39—92.
2. Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

- a. Verbrechen und Vergehen, insbesondere Diebstahl, Fehlerei, Betrug, strafbarer Eigennutz, Vermögensbeschädigung, Brandstiftung . . . . . No. 93—112.
- b. Uebertretungen . . . . . No. 113—114.

### 3. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

- a. Die alten Provinzial-Forstordnungen und die von den Bezirksregierungen erlassenen forstpolizeilichen Verordnungen . . . . . No. 115—120.
- b. Einzelne forstpolizeiliche Gesetze von allgemeinerer Geltung.
  - a. Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5. März 1843 No. 121—132.
  - b. Verordnung vom 30. Juni 1839, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden . . . . . No. 133—136.
  - c. Umfang und Ausübung der Hütungs- und Holzgerechtigkeiten nach Tit. 22. Th. I Allg. Land-Rechts . . . . . No. 137—177.

### B. Befugnisse und Schutz der Forstbeamten bei Ermittlung der Forstfrevel.

- 1. Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittlung der Forstfrevel . . . . . No. 178—180. insbesondere
  - a. Verhaftungen und Haussuchungen (Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850) . . . . . No. 181—192.
  - b. Beschlagnahmen und Pfändungen . . . . . No. 193—199.
- 2. Schutz der Forstbeamten bei Ausübung ihres Berufs.
  - a. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 . . . . . No. 200—211. Ministerial-Instruktionen dazu, und zwar:
    - für die königlichen Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 . . . . . No. 212—225.
    - für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten vom 21. November 1837 . . . . . No. 226—238.

- b. Gesetz über die Strafe der Widerseßlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen vom 31. März 1837 . . . . . No. 239—249.
- c. Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, insbesondere Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Mißhandlung von Beamten . . . . . No. 250—253.

**Zweiter Theil: Bestimmungen über das Strafverfahren.**

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

- 1. Zuständigkeit der Gerichte . . . . . No. 254—263.
- 2. Gerichtsstand . . . . . No. 264—268.
- 3. Anklageprozeß und Staatsanwaltschaft . . . . . No. 269—277.
- 4. Beweis und Urteil . . . . . No. 278—280.

**II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren vor dem Einzelrichter.**

**A. Das ordentliche Verfahren.**

- 1. Einleitende Bestimmungen . . . . . No. 281—282.
- 2. Das Mandatsverfahren . . . . . No. 283—290.
- 3. Das Verfahren mit mündlicher Verhandlung. No. 291—300.

**B. Besondere Arten des Verfahrens.**

- 1. Vorläufige Straffestsetzung durch die Polizeiverwalter (Gesetz vom 14. Mai 1852 nebst Reglement dazu vom 30. September 1852) . . . . . No. 301—347.
- 2. Verfahren in Holzdiebstahls-Sachen . . . . . No. 348.
- 3. Umwandlung einer verhängten Geldstrafe in Gefängniß . . . . . No. 349—350.

**C. Rechtsmittel.**

- 1. Beschwerde . . . . . No. 351—357.
- 2. Rekurs . . . . . No. 358—363.
- 3. Appellation . . . . . No. 364—371.
- 4. Restitution . . . . . No. 372—377.

**III. Geschäftsführung für die Polizeianwälte.**

- A. Instruktion für die Polizeianwälte vom 24. November 1852 . . . . . No. 378—446.

B. Zufällige Bestimmungen dazu vom 1. Juli 1853,  
das Verfahren in Holzdiebstahl-Sachen betreffend No. 447—451.

**Anhang: Die Jagdgesetze.**

- |   |              |
|---|--------------|
| I. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. October 1848 . . . . . | No. 452—459. |
| II. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 . . . . .  | No. 460—490. |
-

## E i n l e i t u n g.

---

Das Preussische Strafrecht gründet sich hauptsächlich auf das Straf- 1  
gesetzbuch vom 14. April 1851, welches mit dem 1. Juli desselben  
Jahres im damaligen ganzen Umfange der Monarchie in Kraft getreten  
ist und hinsichtlich der Materien, auf die es sich bezieht, alle bis dahin  
geltenden Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt hat. Aus dem  
Systeme des Strafgesetzbuchs sind aber, seinem allgemeinen Charakter  
entsprechend, viele nur in bestimmte einzelne Ressorts einschlagende  
Materien ausgeschlossen geblieben und die für solche Materien geltenden  
besonderen Strafgesetze sind durch Art. II des Einführungsgesetzes zum  
Strafgesetzbuch neben letzterem aufrecht erhalten worden. Unter diese  
Materien gehört neben den Post-, Zoll-, Steuerkontraventionen u. s. w.  
größtentheils auch der Schutz der Forsten und Forstbeamten. Ins-  
besondere sind die Gesetze über die Bestrafung des Holzdiebstahls —  
vom 7. Juni 1821, an dessen Stelle später das Gesetz vom 2. Juni 1852  
getreten ist, — und über die Widerseßlichkeiten bei Forst- und Jagd-  
vergehen vom 31. März 1837 in dem citirten Art. II ausdrücklich als  
in Kraft verbleibend aufgeführt. Ebenso ist aber auch das Gesetz über  
den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837,  
welches unter gewissen Voraussetzungen eine Seitens solcher Beamten  
verübte Körperverletzung straflos macht, noch heute maßgebend, und  
dasselbe gilt endlich von den erlassenen forstpolizeilichen Bestimmungen,  
insofern die betreffenden Materien nicht etwa in das Strafgesetzbuch  
aufgenommen oder sonst durch neuere Gesetze oder Polizeiverordnungen  
anderweitig geregelt sind. Diese in Kraft verbliebenen Spezialgesetze,  
das Strafgesetzbuch mit seinen hierher gehörigen Vorschriften und die  
nebenher ergangenen neuen Polizeiverordnungen sind es also, welche  
als eine ihrem Gegenstande nach in sich abgeschlossene Gruppe des  
Strafrechts die gesetzliche Grundlage für den Schutz der Forsten und  
Forstbeamten bilden.

2 In Hinsicht der Rechtsquellen ist hierbei noch Folgendes zu bemerken. Nach der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 können in Preußen Gesetze, sei es für die ganze Monarchie oder bloß für einzelne Landestheile, nur durch den König und die beiden Häuser des Landtags gemeinschaftlich erlassen werden, und die Rechtsverbindlichkeit der vereinbarten Gesetze ist an die Publikation derselben durch die Gesetz-Sammlung geknüpft. Den Justiz- und Verwaltungsbehörden steht alsdann nur die praktische Anwendung zu. Von diesem Prinzipie gilt aber eine Ausnahme: in polizeilichen Gegenständen nämlich ist den ressortmäßigen Behörden — örtlichen Polizeiverwaltungen und Bezirksregierungen — neben ihrer administrativen Thätigkeit für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke auch eine selbstständige gesetzgeberische Befugniß übertragen. Diese Befugniß gründet sich auf das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), welches, soweit der Inhalt hier in Betracht kommt, Nachstehendes verordnet.

3 §. 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thln. anzudrohen.

Die Strafindrohung kann bis zum Betrage von 10 Thln. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesezte Staatsbehörde einzureichen.

§. 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thln. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung

solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11) können sich auf die im §. 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Thlr. und 14 Tage statt 10 Thlr.

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze. —

Inwiefern in forstpolizeilicher Beziehung die einzelnen Bezirksregierungen von der ihnen hiernach beigelegten legislativischen Befugniß Gebrauch gemacht haben, darüber unten No. 118, 119 das Nähere. —

Das Verfahren in Forstfrevel-Sachen anlangend, so richtet sich <sup>4</sup> dasselbe nach den allgemeinen Formen, die in der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gef.-S. S. 14) und dem Gesetze vom 3. Mai 1852 (Gef.-S. S. 209) nebst den späteren Ergänzungen dazu vorgeschrieben sind. Nur in Holzdiebstahl-Sachen kommt gemäß §§. 21 ff. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (unten No. 59 ff.) ein besonderes Verfahren vor dem Einzelrichter zur Anwendung.

## Erster Theil. Materielle Bestimmungen.

### I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851:

#### 1. Einleitende Bestimmungen.

5 §. 1. Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

Zusatz. Einführungsgef. zum Str.-Ges.=B.

6 Art. VIII. Wenn in Materien, über welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält (Art. II), die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen.

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder ist die Strafe in den Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Zu Art. VIII des Einf.=Ges. zum Str.-Ges.=B.

Diese Bestimmung war nothwendig, denn da die Dreitheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zugleich die Grundlage für die richterliche Kompetenz bildet (s. unten No. 254 ff.), so mußten auch die in Kraft verbleibenden Spezialgesetze unter dieselbe Schablone gebracht werden.

§. 2. Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung 7 kann mit einer Strafe bedroht werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§. 3. Die Preussischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle 8 in Preußen begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 6. Das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz ist von der 9 Bestrafung unabhängig.

## 2. Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

### a. Versuch.

§. 31. Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch 10 Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

§. 32. Abf. 1. Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Ver- 11 brechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

§. 33. Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen 12 bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im §. 32 aufgestellten Grundsätzen bestraft.

### b. Theilnahme.

§. 34. Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird 13 bestraft:

- 1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat;
- 2) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge und andere Mittel, welche zu der That gebient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

§. 35 Abf. 1. Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Ver- 14 gehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens

ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet.

c. Begünstigung.

- 15 §. 37. Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist.

- 16 §. 38. Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

d. Straf-Ausschließungs- oder Milderungsgründe.

- 17 §. 40 (Unzurechnungsfähigkeit). Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

- 18 §. 41 (Nothwehr). Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Andern abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

- 19 §. 42 Abs. 1 (Mangelndes Unterscheidungsvermögen). Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urtheile bestimmt werden,

Zu §. 40.

1) Unter Zurechnungsfähigkeit versteht man die äußere und innere Freiheit des Willens und der Entschliebung beim Thäter im Augenblicke der That.

2) Die im §. 40 enthaltene Aufzählung schließt übrigens andere Fälle der Unzurechnungsfähigkeit nicht aus. So wird namentlich auch sinnlose Trunkenheit dahin gerechnet.

Zu §. 42.

Unterscheidungsvermögen — nicht zu verwechseln mit Zurechnungsfähigkeit (§. 40) — ist derjenige Grad von Verstandesreife, welcher das Individuum befähigt, Recht von Unrecht, das Verbotene vom Erlaubten, das Gute vom Bösen zu unterscheiden.

ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

§. 44 (Unbekanntschaft mit besonderen Umständen). Wenn die 20 Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die That begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

§. 45 (Verjährung). Nach Ablauf der Verjährungsfrist findet 21 die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt.

§. 46. Verbrechen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind, ver- 22 jähren in dreißig Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längern als zehnjährigen Dauer bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

Vergehen, die im höchsten Strafmaße mit einer höhern als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

§. 47. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung 23 aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 48. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwalt- 24 schaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 49. Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung 25 zulässig.

Zu §. 44.

Hierhin gehört es z. B., wenn ein Thäter behauptet, die Beamtenqualität eines von ihm beleidigten oder angegriffenen Forstbeamten nicht gekannt zu haben.